

Rechtsgrundlagen

Land/Quelle	Gesetzes-/Verordnungstext
<p>Bayern</p> <p>- Art. 111 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)</p> <p>- Art. 112 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)</p> <p>- Art. 113c Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)</p>	<p style="text-align: center;">Art. 113c Evaluation</p> <p>(1) ¹ Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden verfolgen das Ziel, die Qualität schulischer Arbeit zu sichern und zu verbessern. ² Zur Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität evaluieren sich die Schulen regelmäßig selbst (interne Evaluation) und evaluieren die Schulaufsichtsbehörden in angemessenen zeitlichen Abständen im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel die staatlichen Schulen und, soweit dies im Rahmen der Schulaufsicht notwendig ist, die Schulen in kommunaler Trägerschaft (externe Evaluation). ³ Die externe Evaluation kann als freiwillige Leistung auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem zuständigen Staatsministerium von den Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) ¹ Bei der Planung und Durchführung der externen Evaluation wirken die Schulaufsichtsbehörden mit der Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung zusammen. ² Die Schulaufsichtsbehörden setzen Evaluationsgruppen ein, die speziell für diese Aufgabe qualifiziert werden. ³ An diesen Gruppen können die Schulaufsichtsbehörden private Dritte beteiligen, die über die erforderliche Eignung und Fachkunde verfügen; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Evaluation betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.</p> <p>(3) ¹ Zur internen und externen Evaluation können die Schulen, die Schulaufsichtsbehörden sowie im Rahmen des Abs. 2 die Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen. ² Dabei stellen die in Satz 1 genannten Stellen sicher, dass nur insoweit personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, als das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ³ Eine Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. ⁴ Vor der Durchführung einer Evaluation werden die Betroffenen über das Ziel des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung, die Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten sowie über die zur Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten Berechtigten schriftlich informiert. ⁵ Die personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Zweck der Evaluation möglich ist. ⁶ Bis dahin werden die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert gespeichert. ⁷ Sie werden mit den Einzelangaben nur zusammengeführt, soweit der Zweck der Evaluation dies erfordert. ⁸ Soweit Ergebnisse der Evaluation veröffentlicht werden, erfolgt dies ausschließlich in nicht personenbezogener Form. ⁹ Personenbezogene Daten werden spätestens ein Jahr nach ihrer Erhebung gelöscht, die entsprechenden Unterlagen nach dieser Frist vernichtet.</p>

<p>Berlin</p> <p>- § 9 (3) SchulG, - EvaluationsVO in Vorbereitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation</p> <p>(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen.</p> <p>(2) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Schule und wird von Personen vorgenommen, die der Schule angehören. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung kann sich die Schule Dritter bedienen. Für die Bereiche und Gegenstände der internen Evaluation sind von der Schule Evaluationskriterien und Qualitätsmerkmale zu entwickeln und anzuwenden. Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ein Evaluationsprogramm für die Schule. Die <i>Verantwortung für die interne Evaluation hat die Schulleiterin oder der Schulleiter</i>. Die Schule legt der Schulkonferenz und der Schulaufsichtsbehörde einen schriftlichen Evaluationsbericht vor.</p> <p>(3) Die externe Evaluation einer Schule obliegt der Schulaufsichtsbehörde; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die externe Evaluation dient dazu, die Standards, die für die Schulen gelten, zu sichern, die Entwicklung und Fortschreibung der Schulprogramme zu unterstützen, Erkenntnisse über den Stand und die Qualität von Unterricht und Erziehung, Schulorganisation und Schulleben zu liefern sowie die Gleichwertigkeit, Durchgängigkeit und Durchlässigkeit des schulischen Bildungsangebots zu gewährleisten. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Mehrzahl von Schulen oder deren Klassen, Kurse und Stufen zum Zwecke schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche sowie zentraler Schulleistungsuntersuchungen evaluieren.</p> <p>(4) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.</p> <p>(5) Die Schulaufsichtsbehörde veröffentlicht regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, einen Bildungsbericht, in dem, differenziert nach Bezirken, Schularten und Bildungsgängen, über den Entwicklungsstand und die Qualität der Schulen berichtet wird; die Evaluationsergebnisse sind darin in angemessener Weise darzustellen.</p> <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Qualitätssicherung und Evaluation durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere Verfahren, Konzeption, Durchführung, Auswertung und Berichtslegung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der internen Evaluation, 2. der externen Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche, 3. zentraler Schulleistungsuntersuchungen.
---	--

<p>Bremen</p> <p>- § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Bremisches Schulgesetz</p> <p>- § 13 Bremisches Schulverwaltungsgesetz</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Eigenständigkeit der Schule (Bremisches Schulgesetz)</p> <p>(1) ¹Jede Schule ist eine eigenständige pädagogische Einheit und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes. ²Sie ist aufgefordert,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Nutzung der Freiräume für die Ausgestaltung von Unterricht und weiterem Schulleben eine eigene Entwicklungsperspektive herauszuarbeiten, die in pädagogischer und sozialer Verantwortung die Interessen der Schülerinnen und Schüler entsprechend den §§ 4 und 5 berücksichtigt und individuell angemessene Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet; das so zu entwickelnde Profil soll durch ein Schulprogramm gestaltet und fortgeschrieben werden. Das Schulprogramm ist mit den Verbundschulen, den zugeordneten und den benachbarten Schulen abzustimmen. Den örtlichen Beiräten ist vor der Entscheidung der Schule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Senator für Bildung und Wissenschaft genehmigt das Schulprogramm, wenn es geltenden Regelungen nicht widerspricht und nicht Ressourcen benötigt, die der Schule nicht zur Verfügung stehen; 2. die Ergebnisse schulischer Arbeit zu sichern und die Qualität von Unterricht und Schulleben systematisch weiter zu entwickeln. Dazu legt sie im Rahmen gesetzter Freiräume die notwendigen Qualitätsstandards für Unterricht und Schulleben fest. Sie sichert die Standards und die Vergleichbarkeit durch schulinterne Evaluation und schulübergreifende Beratungen. Die externe Evaluation und Qualitätssicherung wird in der Verantwortung des Senators für Bildung und Wissenschaft durchgeführt; 3. ... <p style="text-align: center;">§ 13 Externe Evaluation (Bremisches Schulverwaltungsgesetz)</p> <p>(1) Vom Senator für Bildung und Wissenschaft beauftragte externe Evaluatorinnen und Evaluatoren haben die Aufgabe, die Arbeit der öffentlichen Schulen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes in regelmäßigen Abständen zu untersuchen, auch nach den Prinzipien des Gender Mainstreamings, und dabei über ihre Aktivitäten, Erfahrungen und Erkenntnisse an die einzelnen Schulen sowie an den Senator für Bildung und Wissenschaft zu berichten.</p> <p>(2) Die externen Evaluatorinnen und Evaluatoren haben nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung im Benehmen mit der Schulleitung Zugang zu allen Veranstaltungen und Unterlagen der Schulen und Anspruch auf Information durch das schulische Personal.</p>
--	---

<p>Hamburg</p> <p>- § 85 Absatz 3 HmbSG</p>	<p style="text-align: center;">§ 85 Schulaufsicht, Schulberatung und Schulinspektion</p> <p>(1) ...</p> <p>(3) Die Schulinspektion untersucht die Qualität des Bildungs- und Erziehungsprozesses an staatlichen Schulen und berichtet darüber den Schulen und der Schulaufsicht. Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind in der Bewertung der Qualität einzelner Schulen an Weisungen nicht gebunden. Durch die Schulinspektion wird schulübergreifend und vergleichend der Erfolg der pädagogischen Arbeit geprüft.</p> <p>(4) ...</p>
<p>Niedersachsen</p> <p>§ 123a Niedersächsisches Schulgesetz</p> <p>„Schulinspektion in Niedersachsen“</p> <p>RdErl. d. MK v. 7.4.2006 – 25-80260/2 – VORIS 22410 – Fundstelle: SVBl. 2006 Nr. 5, S. 154</p>	<p style="text-align: center;">§ 123a Qualitätsermittlung, Schulinspektion, Evaluation</p> <p>(1) Eine der obersten Schulbehörde nachgeordnete Behörde ermittelt die Qualität der einzelnen öffentlichen Schulen und darüber hinaus die Qualität des Schulsystems mit dem Ziel, Maßnahmen der Qualitätsverbesserung zu ermöglichen.</p> <p>(2) Der Behörde obliegt die Durchführung von Schulinspektionen und erforderlicher weiterer Evaluationen zu Einzelaspekten des Schulsystems.</p> <p>(3) ¹Die Behörde ermittelt die Qualität der einzelnen Schulen auf der Grundlage eines standardisierten Qualitätsprofils. ²Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte findet nicht statt.</p> <p>(4) Die Ergebnisse werden an die Schule, den Schulträger und an die nachgeordnete Schulbehörde übermittelt.</p>
<p>Sachsen</p> <p>§ 59 a Sächsisches Schulgesetz</p>	<p style="text-align: center;">§ 59a Evaluation</p> <p>(1) Das Ergebnis der Erziehungs- und Bildungsarbeit und die Umsetzung des Schulprogramms werden regelmäßig überprüft. Wesentliche Bezugspunkte zur Überprüfung von Schülerleistungen und Unterrichtsqualität sind Bildungsstandards.</p> <p>(2) Schule und Schulaufsichtsbehörden werden dabei durch das Sächsische Bildungsinstitut unterstützt, das Verfahren zur Feststellung der Qualität des schulischen Angebots entwickelt und durchführt.</p>

Sachsen-Anhalt

Bek. des MK vom 23.02.2004 (SVBL.LSA Nr. 4 2004, S. 47),

§ 11a Qualitätssicherung

(1) Die Schulen, die Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung schulischer Arbeit verpflichtet. Diese erstreckt sich auf die Organisation und die gesamte Bildungs- und Erziehungstätigkeit der Schule. Die Qualitätssicherung umfasst insbesondere

1. internationale, nationale, landeszentrale und regionale Schulleistungsuntersuchungen,
2. die Einführung nationaler Bildungsstandards,
3. die **externe Evaluation; dazu gehören die Evaluation durch Schulbesuch, die Inspektion, zentrale Leistungserhebungen und Schulbefragungen,**
4. die **interne Evaluation,**
5. die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten.

Die Hochschulen unterstützen die Qualitätssicherung.

(2) Dem **Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt** obliegen bei der **externen Evaluation** die Evaluation durch Schulbesuch, die Inspektion und die Schulbefragungen. Die zentralen Leistungserhebungen werden vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt in **Zusammenarbeit mit der Schulbehörde** durchgeführt.

(3) Die **interne Evaluation** obliegt der einzelnen Schule. Die Schule kann sich der Mitarbeit Dritter bedienen.

(4) **Die Kriterien der internen und externen Evaluation sind aufeinander abzustimmen.**

(5) ...

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schulen **in freier Trägerschaft** entsprechend. Schulen in freier Trägerschaft können auch Dritte mit der Durchführung einer externen Evaluation beauftragen. Dies ist dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt anzuzeigen.

§ 82 Schulbehörden

(1) ...

(3) Das **Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt** nimmt die Aufgabe der Schulaufsicht bei der **externen Evaluation** hinsichtlich der Evaluation durch Schulbesuche, der Inspektion und der Schulbefragungen, bei der internen Evaluation und bei der Ausbildung und Prüfung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Referendarinnen und Referendare sowie bei der Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten für die Schulbehörde wahr.

<p>Saarland</p> <p>- § 20e Saarländisches Schulordnungsgesetz</p> <p>- Handbuch</p> <p>www.saarland.de/qualitaetssicherung.htm</p>	<p style="text-align: center;">§ 20e Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sind verpflichtet, an den von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag durchgeführten Vergleichsuntersuchungen sowie an sonstigen von der Schulaufsichtsbehörde vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung teilzunehmen. Personenbezogene Daten dürfen dabei nur verarbeitet werden, soweit dies für den Zweck der Vergleichsuntersuchung oder der sonstigen Maßnahme erforderlich ist.</p> <p>(2) Zum Zweck der Lehrerbildung und der Fortentwicklung des Unterrichts darf der Unterricht in Bild und Ton aufgezeichnet werden, wenn die Betroffenen, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch die Erziehungsberechtigten, unter Hinweis auf ihr Widerspruchsrecht rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und deren Zweck in Kenntnis gesetzt worden sind und nicht widersprochen haben. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen.</p>
<p>NRW</p> <p>- § 86 Abs. 5 Schulgesetz NRW</p> <p>- Qualitätsanalyse-Verordnung – QA-VO</p> <p>www.schulministerium.nrw.de</p>	<p style="text-align: center;">§ 86 Schulaufsicht</p> <p>(1) ...</p> <p>(3) Die Schulaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie gewährleisten die Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Berechtigungen. Sie unterstützen dazu die Schulentwicklung und Seminarentwicklung insbesondere durch Verfahren der Systemberatung und der Förderung von Evaluationsmaßnahmen der Schulen und Studienseminare sowie durch eigene Evaluation. Sie fördern die Personalentwicklung und führen Maßnahmen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung durch. Dabei sollen sie die Eigenverantwortung der einzelnen Schule und des Studienseminars und die Führungsverantwortung der Schulleitungen und Seminarleitungen beachten.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Die Befugnisse nach Absatz 4 stehen auch den für die Qualitätsanalyse von Schulen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu. Sie sind hinsichtlich ihrer Feststellungen bei der Durchführung der Qualitätsanalyse und deren Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Bei ihrer Berufung ist darauf zu achten, dass die Schulformen anteilig vertreten sind. Das Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben und die Organisation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses zu regeln. Einzelheiten des Geschäftsablaufs regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ministerium zu erlassen ist. Die Qualitätsanalyse kann auf Wunsch des jeweiligen Schulträgers auch im Bereich von Schulen in freier Trägerschaft erfolgen, wobei vorab die Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln ist.</p>

<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>- § 97a SchulG</p>	<p style="text-align: center;">§ 97a Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen</p> <p>(1) Die Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen ist als Teil der Schulbehörde organisatorisch unabhängig von der Schulaufsicht und arbeitet im Rahmen der Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums fachlich mit der Schulaufsicht zusammen. Sie dient der Verbesserung der pädagogischen Qualität der Schulen.</p> <p>(2) Sie ermittelt schulbezogen und schulübergreifend zentrale Elemente der schulischen Qualität nach Standards und Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums.</p> <p>(3) Schulen und Schulträger sind verpflichtet, an den Evaluationen der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen teilzunehmen. Das gilt auch für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sowie Schüler- und Elternvertretungen, soweit § 67 Abs. 2 nicht entgegensteht.</p> <p>(4) Die Ergebnisse sind Grundlage für die zwischen Schulbehörde und Schulen zu schließenden Zielvereinbarungen und die weitere Schulqualitätsarbeit gemäß § 23 Abs. 2.</p>
<p>Brandenburg</p> <p>- § 129 Abs. 1 und 3 BbgSchulG</p> <p>- Handbuch</p>	<p style="text-align: center;">§ 129 Grundsätze der Schulaufsicht</p> <p>(1) Dem Land obliegt die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung der Schulen (Schulaufsicht). Beratung sowie Unterstützung der Schulen (Schulberatung) und Untersuchungen der Schulen als Gesamtsysteme (Schulvisitation) sind Aufgaben der Schulaufsicht</p> <p>(3) Die Schulvisitation unterstützt die Qualitätsentwicklung der Schulen durch regelmäßige systematische Schulbesuche, die von fachlich geeigneten Personen durchgeführt werden. Ergebnisse der Schulbesuche werden den Schulen, Schulbehörden und Schulträgern zu deren Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>- § 39a Schulgesetz vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009</p>	<p style="text-align: center;">§ 39a Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule</p> <p>(4) Der Prozess der Schul- und Unterrichtsentwicklung und die damit einhergehende Umsetzung des Schulprogramms wird regelmäßig durch interne und externe Evaluation an den Schulen überprüft. Die Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule, die externe Evaluation erfolgt im Auftrag der Schulbehörden. Dabei sind grundsätzlich alle personenbezogenen Daten geschlechtsspezifisch zu erfassen und auszuwerten. Die Schulen und die Schulbehörden sind in allen Qualitätsbereichen zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung und zu Maßnahmen der Evaluation verpflichtet. Zur Evaluation gehören neben der internen und externen Evaluation die Auswertung von Prüfungen und Vergleichsarbeiten sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. Der Gesamtprozess wird durch das</p>

(GVOBl. M-V S. 241): §4(8),

- Qualitätsentwicklungsverordnung M-V, GVOBl. M-V 2009, S. 472, Mittl.bl. BM M-V 2009, S. 2

- Handbuch Gute Schule – Externe Evaluation.

Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 99 gesteuert. Die Ergebnisse der Evaluationen stehen der einzelnen **Schule** und den Schulbehörden zur Verfügung. **Weist eine Schule Qualitätsprobleme auf, unterbreitet die zuständige Schulbehörde geeignete Unterstützungsangebote.**

(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, Folgendes zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zum Schulprogramm und zur **Evaluation durch Rechtsverordnung** zu regeln:

1. inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren des Schulprogramms,
 2. Verfahren und Zuständigkeit, Konzeption, Frequenz, Durchführung, Auswertung und Berichtslegung
- a) der internen Evaluation,
 - b) der **externen Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche**,
 - c) der zentralen Schulleistungsuntersuchungen

§ 6

Durchführung der externen Evaluation (Schulqualitätsverordnung – Quali VO M-V)

(1) Die **externe Evaluation** wird von einem Evaluationsteam durchgeführt. Das Evaluationsteam wird von einem Evaluator aus dem **Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern** geleitet. Die Leiter der Evaluationsteams werden durch die **oberste Schulbehörde** berufen. Für die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Evaluationsteams ist der **Teamleiter in Absprache mit dem Leiter der jeweiligen unteren Schulbehörde** verantwortlich. **Dem Team gehören Schulleiter anderer Schulen und ein Schulrat an, der nicht für die zu evaluierende Schule zuständig ist.**

(2) Folgende Qualitätsbereiche werden evaluiert:

1. die Ergebnisse der Schule,
2. der Unterricht,
3. die Lehrerprofessionalität und Personalentwicklung,
4. das Schulmanagement,
5. die Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung,
6. die Schulkultur und das Schulklima.

(3) Der Leiter der unteren Schulbehörde benennt in Abstimmung mit dem Evaluationsteam die zu evaluierenden Schulen. Abweichend hiervon kann die **oberste Schulbehörde die Auswahl der zu evaluierenden Schulen vornehmen**. Schulen haben auch die Möglichkeit, sich für die externe Evaluation zu bewerben. Acht Wochen vor der externen Evaluation wird die Schule durch den Leiter des Evaluationsteams über die Vorbereitung, Durchführung und den Inhalt informiert.

(4) Das Evaluationsteam erstellt gemeinsam den **Bericht** über die Ergebnisse der externen Evaluation für die jeweilige Schule. Die Schule erhält **Gelegenheit zur Stellungnahme** zum Evaluationsbericht; die Stellungnahme der Schule wird dem Bericht als Ergänzung beigefügt. Der Bericht wird der Schulleitung, der unteren Schulbehörde und dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern übergeben. **Die Schule gibt den Bericht der Schulkonferenz und dem Schulträger zur Kenntnis.**

(5) Auf der Grundlage des Evaluationsberichts legt die Schule abrechenbare Maßnahmen, insbesondere zur Weiterentwicklung des Unterrichts, fest. **Zur Verwirklichung der Maßnahmen werden Ziel- und Handlungsvereinbarungen zwischen dem Schulleiter und der unteren Schulbehörde oder mit dem Schulträger abgeschlossen, umgesetzt und evaluiert.**

(6) Die **externe Evaluation der beruflichen Schulen** erfolgt entsprechend zyklisch nach den Vorgaben des dortigen Qualitätssicherungssystems. Verantwortlich für die externe Evaluation und die jeweilige Zusammensetzung der Evaluationsteams ist ein Evaluationsteamleiter der beruflichen Schulen in Absprache mit der Projektleitung der Regionalen Beruflichen Bildungszentren.

<p>Thüringen</p> <p>§ 40b Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 b Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation</p> <p>(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich. Sie ist dabei zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet.</p> <p>(2) Zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität führt die Schule regelmäßig interne Evaluationen durch. Über die Auswahl der Evaluationsinstrumente entscheidet die Schule in eigener Verantwortung. Vor der Durchführung von Evaluationsverfahren ist die Schulkonferenz zu informieren; sind Eltern- und Schülerbefragungen vorgesehen, ist die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen. Über die Ergebnisse der internen Evaluation ist der Schulkonferenz zu berichten.</p> <p>(3) In angemessenen Zeitabständen nimmt die Schule an Evaluationen durch externe Experten teil. Nach Abschluss der externen Evaluation wird eine Zielvereinbarung zwischen der Schule und dem zuständigen Schulamt getroffen, in der die Schule ihre Vorhaben zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung festlegt; der Schulkonferenz ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schulträger soll beteiligt werden. Bei Umsetzung der Zielvereinbarung hat die Schule die Schulkonferenz regelmäßig über den Stand zu informieren; die Schule ist dem zuständigen Schulamt zur Rechenschaftslegung verpflichtet.</p> <p>(4) Im Auftrag des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums sind Expertenteams bei der externen Evaluation von Schulen nach Absatz 3 tätig. Sie bestehen in der Regel aus dafür besonders geschulten Lehrkräften, insbesondere Schulleitungsmitgliedern und Mitarbeitern aus Schulämtern außerhalb des für die Schule zuständigen Schulamtsbereichs. Durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums können die Expertenteams nachgeordneten Behörden zugeordnet werden.</p> <p>(5) Die Schule ist verpflichtet, an internationalen, nationalen oder landesweiten Lernstandserhebungen und Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die Zwecken der Schulentwicklung und Bildungsplanung dienen. Über die schulbezogene Rückmeldung ist in der Schulkonferenz zu beraten.</p>
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>-</p>	<p>-</p>